

**Bescheinigung zur Hilfe zum Studienabschluss nach  
§ 15 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)**



Name, Vorname:

Anschrift:

Förderungsnummer: 0 1 -

Studiengang:

---

**1. Erklärung des/r Auszubildenden**

Meine Förderungs(höchst)dauer endet(e) mit Ablauf des Monats

Die letzte zum vollständigen Studienabschluss bzw. Examen erforderliche Studien-/Prüfungsleistung werde ich voraussichtlich im (Monat/Jahr) /20 erbringen.

Das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts wird voraussichtlich im (Monat/Jahr) / 20 bekanntgegeben. Änderungen gegenüber dieser Terminplanung werde ich unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzeigen.

**Hinweis:**

Das Ende der Förderungs(höchst)dauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3, 5 oder § 15 Abs. 4 BAföG BAföG bitte dem letzten Bewilligungsbescheid entnehmen oder beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung erfragen.

\_\_\_\_\_

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Auszubildenden

---

**2. Bescheinigung der Ausbildungsstätte/Prüfungsstelle**

Bei dem o. a. Studiengang handelt sich um einen in sich selbständigen Studiengang, der nach der Prüfungsordnung

a) **keine** Abschlussprüfung vorsieht (*Abschlussziel: Bachelor/Master oder gleitendes Prüfungsverfahren*). Der/die o. g. Auszubildende wird innerhalb von zwölf Monaten voraussichtlich in (Monat/Jahr) /20 abschließen.

Das Gesamtergebnis wird voraussichtlich im Monat /20 bekanntgegeben.

b) **eine** Zulassung zur Abschlussprüfung vorsieht (Abschlussziel: Staatsexamen, Diplom, Magister, Kirchlicher Abschluss).

Der/die Auszubildende ist in (Monat/Jahr)     /20     zur Abschlussprüfung zugelassen worden und wird die Abschlussprüfung/-arbeit innerhalb von zwölf Monaten nach der Zulassung zur Abschlussprüfung voraussichtlich in (Monat/Jahr)     /20     ablegen.

Das Gesamtergebnis wird voraussichtlich im Monat     /20     bekanntgegeben.

---

Bezeichnung/Anschrift und ggf. Dienstsiegel der Prüfungsstelle

---

Datum

---

Unterschrift des hauptamtlichen Mitglieds des  
Lehrkörpers/Prüfungsamt/Studienbüro/  
Prüfungsausschussvorsitzender

## HINWEISE

### 1) Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

#### a) § 15 Abs. 3 BAföG:

Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie

1. aus schwerwiegenden Gründen,
2. infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,
3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen
  - a) der Hochschulen und der Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,
  - b) der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten im Sinne des Buchstabens a,
  - c) der Studentenwerke und
  - d) der Länder,
4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,
5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren überschritten worden ist.

#### b) § 15 Abs. 4 BAföG:

Ausbildungsförderung wird Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 nach Ablauf der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder 5 für ein weiteres sich unmittelbar anschließendes Semester gewährt (Flexibilitätssemester), wenn die Auszubildenden noch kein Flexibilitätssemester für einen früheren Ausbildungsabschnitt in Anspruch genommen haben. Werden während eines Flexibilitätssemesters eingetretene Umstände im Sinne von Absatz 3 Satz 1 geltend gemacht, wird nach Ablauf des Flexibilitätssemesters für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet.

#### c) § 15 Abs. 5 BAföG:

Auszubildenden an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 oder 5 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.

#### d) § 15b Abs. 3 BAföG:

Die Ausbildung endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts bestanden wurde, oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Ausbildungsabschnitt tatsächlich planmäßig geendet hat. Abweichend von Satz 1 ist, sofern ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt wird, das Datum dieses Zeugnisses maßgebend. Eine Hochschulausbildung ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit Ablauf des Monats beendet, in dem der erfolgreiche Abschluss des Ausbildungsabschnitts dem Auszubildenden erstmals bekanntgegeben ist, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde.

### 2) Änderungsanzeige

Teilen Sie bitte Änderungen gegenüber der umseitig angegebenen zeitlichen Studienabschlussplanung unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich mit, da damit die Grundlage für die Bewilligung der Studienabschlusshilfe entfallen kann. Ggf. ist in diesem Fall ein erneuter Antrag auf Studienabschlusshilfe zweckmäßig (wenn mit einer ersten Abschlusshilfebewilligung der mögliche Gesamtzeitraum von 12 Monaten noch nicht ausgeschöpft wurde/wird).